

Verbraucherinformationen zu den
**Allgemeinen Bedingungen für die
Schutzbrief-Versicherung
ASB 2016**

**Guten Tag sehr geehrte Kundin,
guten Tag sehr geehrter Kunde,**

Sie haben sich für einen ROLAND Schutzbrief entschieden. Danke für Ihr Vertrauen! Sie besitzen nun einen wertvollen Schutz bei Notfällen, der Ihnen Tag und Nacht zur Verfügung steht.

Damit Sie im Fall der Fälle wirklich schnelle Hilfe bekommen, steht Ihnen unsere ServiceLine 0800 8277 3770 rund um die Uhr zur Verfügung. Ein Anruf im Notfall genügt, und wir sind für Sie da.

ROLAND Schutzbrief. Ihr starker Partner!
Ihre ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG

Bitte beachten Sie: Diese Bedingungen sind nach dem Bausteinprinzip aufgebaut. Die konkreten Inhalte/der konkrete Bedingungstext sind den Produktbausteinen durch Kürzel zugeordnet. Eine erste Übersicht über die Kürzel finden Sie im Folgenden.

Abschnitte, die für alle Produktbausteine gelten, sind unter „Allgemein“ (A.) zusammengefasst.

| | |
|--------------------------------------|-------|
| Auto-Schutzbrief | AU. |
| Fahrrad-Schutzbrief | FR. |
| Fahrzeug-Schutzbrief für Unternehmen | FU. |
| MultiAssist | MA. |
| Kompakt24-Schutzbrief | CH. |
| ROLAND HomeAssist | HA. |
| ROLAND WebSecure | WS. |
| ROLAND HomeSecure | HS. |
| ROLAND WebSecure Gewerbe | WSge. |

Diese Liste mit Bausteinen und den entsprechenden Kürzeln ist unabhängig von Ihrem Vertrag. Es handelt sich nur um ein allgemeines Beispiel.

Im Folgenden haben wir nur die für Ihren Versicherungsumfang relevanten Passagen zusammengestellt.

Allgemeine Kundeninformationen nach § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV)

- 1. Gesellschaftsangaben** **A.**
- ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG
- | | |
|---|---|
| Rechtsform | Aktiengesellschaft |
| Postanschrift | |
| Hausanschrift und Sitz der Gesellschaft | Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln (<i>ladungsfähige Anschrift</i>) |
| Vorstand | Frank Feist, Dr. Ulrich Eberhardt |
| Registergericht | Amtsgericht Köln |
| Registernummer | HRB 9084 |
- 2. Hauptgeschäftstätigkeit** **A.**
- Die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Beistandsleistung- sowie Krankheitskosten-Versicherung berechtigt.
- 3. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung** **A.**
- Wir bieten Ihnen eine Schutzbrief-Versicherung an. Im vereinbarten Rahmen übernehmen wir die Kosten und erbringen Organisations- und Serviceleistungen rund um Ihre Mobilität, Gesundheit. Grundlage unseres Vertrages sind die beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Schutzbrief-Versicherung (ASB). Wir erbringen unsere Versicherungsleistungen nach Vorliegen einer der folgenden Schadenfälle:
- Datenrettung für PC, Notebook/Laptop, Smartphone oder Tablet
 - Reputations-Management
- Den genauen Leistungsumfang können Sie den §§ 1 bis 4 der ASB entnehmen. Der Versicherungsfall muss nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- WSge.**
- 4. Zu zahlender Gesamtbeitrag** **A.**
- Der Beitrag wird neben gegebenenfalls in die Beitragsberechnung einfließenden Faktoren (*z. B. Zuschläge/ Nachlässe*) im Vorschlag/Antrag und Versicherungsschein konkret ausgewiesen.
- Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten**
- Monatliche Zahlung setzt ein zu unseren Gunsten erteiltes SEPA-Mandat und eine Mindestrate in Höhe von fünf Euro voraus.
- Zahlungsweise**
- Die vereinbarte Zahlungsweise, das heißt jährliche, halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Zahlung des Beitrags, entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag/Vorschlag.
- **Erstbeitrag**
Ihre Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt.
 - **Folgebeitrag**
Ihre Zahlung von Folgebeiträgen gilt als rechtzeitig, wenn sie jeweils zum Monatsersten der im Versicherungsschein genannten Fälligkeiten geleistet wird.
 - **SEPA-Lastschriftmandat**
Ist mit Ihnen alternativ zur Beitragsrechnung die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

5. Gültigkeitsdauer von Vorschlägen **A.**

Grundsätzlich haben die Informationen, die Ihnen vor Abschluss eines Versicherungs-Vertrags zur Verfügung gestellt wurden, eine befristete Gültigkeitsdauer, falls kein entsprechender Versicherungs-Vertrag abgeschlossen wird. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (*Broschüren, Annoncen etc.*) als auch bei Vorschlägen und Preisangaben. Soweit Sie den betreffenden Informationen nichts anderes entnehmen können, sind wir Ihnen gegenüber an die darin enthaltenen Angaben vier Wochen gebunden.

6. Zustandekommen des Vertrags **A.**

Grundsätzlich kommt der Versicherungs-Vertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmenden Vertragserklärungen (*Willenserklärungen*) zustande, wenn Sie Ihre Vertragserklärung nicht innerhalb von zwei Wochen widerrufen.

Den Versicherungsbeginn entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

7. Beginn des Versicherungsschutzes **A.**

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu diesem Zeitpunkt.

Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen besteht in einigen Fällen eine Wartezeit von einem bis drei Monaten ab Versicherungsbeginn.

8. Vorläufige Deckung **A.**

Der Versicherungsschutz kann (*weil zum Beispiel noch Einzelheiten der Vertragsgestaltung zu klären sind*) auch aufgrund einer vorläufigen Deckungszusage in Kraft treten. Diese ist zunächst ein eigenständiger Versicherungs-Vertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

9. Bindefristen **A.**

Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungs-Vertrags einen Monat gebunden.

10. Widerrufsbelehrung **A.**

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) widerrufen.

Die Frist beginnt am Tag, nach dem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Vertragsinformationen gemäß § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an die
ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG
Deutz-Kalker Straße 46
50679 Köln
Telefax: 0221 8277-404
E-Mail: service@roland-schutzbrief.de

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Diese Zustimmung kann auch konkludent durch Zahlung des Beitrags erfolgen. (*Das heißt, wenn Sie Ihren Beitrag bezahlen, drücken Sie damit Ihre Zustimmung aus.*) Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, x 1/360 des Jahresbeitrags bzw. 1/180 des Halbjahresbeitrags bzw. 1/90 des Vierteljahresbeitrags oder 1/30 des Monatsbeitrags.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (*zum Beispiel Zinsen*) herauszugeben sind.

Ende der Widerrufsbelehrung.

11. Laufzeit, Mindestlaufzeit, Beendigung des Vertrags **A.**

Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrags verweisen wir auf die Hinweise im Produkt-Informationsblatt.

12. Anwendbares Recht/Gerichtsstand **A.**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Klagen des Versicherers gegen Sie können bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erhoben werden. Einzelheiten sind im 2. Abschnitt § 8 ASB geregelt.

13. Vertragssprache **A.**

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffenden Informationen und die Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere Bestimmungen gelten oder anderslautende Vereinbarungen getroffen werden.

14. Zuständige Aufsichtsbehörde **A.**

**Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn**

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

15. Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungsstellen **A.**

Unser Ziel ist es, Ihnen einen optimalen Service zu bieten. Sollten Sie einmal nicht zufrieden sein, rufen Sie uns unter 0221 8277-500 an. Wir kümmern uns schnell um Ihr Anliegen und versuchen, eine Lösung zu finden.

Sie können sich auch schriftlich an uns wenden:

**ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, vertreten durch die Vorstände
Frank Feist, Dr. Ulrich Eberhardt
Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln.**

Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzusprechen:

**Versicherungsombudsmann e. V.
Leipziger Straße 121
10117 Berlin**

Telefon: 0800 3696000

Telefax: 0800 3699000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, sich bei folgender Aufsichtsbehörde zu beschweren:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Solange eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde anhängig ist, wird der Versicherungsombudsmann nicht tätig.

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt bestehen.

Inhaltsverzeichnis

| Ziffer in den ASB | Überschrift | Seite | Baustein-Kürzel |
|----------------------|--|-------|-----------------|
| 1. | Umfang des Versicherungsschutzes | 7 | A. |
| 2.0 | Ihr ROLAND WebSecure Gewerbe | 7 | WSge. |
| | § 1 ROLAND 24-Stunden-Service | 7 | A. |
| | § 2 Versicherungsfall; versicherte Personen; versicherte Objekte | 7 | WSge. |
| | § 3 Versicherte Leistungen - Was leistet Ihr ROLAND WebSecure Gewerbe? | 7 | WSge. |
| | § 4 Geltungsbereich | 9 | WSge. |
| | § 5 Begriffe | 9 | WSge. |
| | § 6 Ausschlüsse und Leistungskürzungen | 9 | WSge. |
| | § 7 Pflichten nach Schadeneintritt | 10 | WSge. |
| 2. | Sonstige Vertragsbestimmungen | 11 | A. |
| | § 1 Beginn des Versicherungsschutzes | 11 | |
| | § 2 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes | 11 | |
| | § 3 Beiträge | 11 | |
| | § 4 Beitragsanpassung | 12 | |
| | § 5 Kündigung nach Schadenfall | 13 | |
| | § 6 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen | 13 | |
| | § 7 Gesetzliche Verjährung | 13 | |
| | § 8 Zuständiges Gericht | 13 | |
| | § 9 Anzuwendendes Recht | 13 | |
| | § 10 Verpflichtungen Dritter | 14 | |

Allgemeine Schutzbrief Bedingungen ASB 2016

- 1. Umfang des Versicherungsschutzes** **A.**
- 2.0 Ihr ROLAND WebSecure Gewerbe** **WSge.**
- ROLAND erbringt im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die aufgeführten Beistandsleistungen in Form von Serviceleistungen und Übernahme von Kosten. **A.**
- § 1 ROLAND 24-Stunden-Service**
1. Wir möchten, dass Sie in einem Notfall schnelle Hilfe erhalten. Daher ist Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen nach § 3, dass die Organisation der Hilfeleistung durch ROLAND erfolgt (*Obliegenheit*). **A.**
- Sie erreichen uns über die Telefonnummer **0221 8277-9698**. Unsere Mitarbeiter sind „rund um die Uhr“ für Sie erreichbar. Wir helfen Ihnen sofort weiter. **WSge.**
2. Rufen Sie im Schadenfall vorsätzlich nicht das Notfall-Telefon an, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. **A.**
- Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
- § 2 Versicherungsfall; versicherte Personen; versicherte Objekte** **WSge.**
- (1) Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung eines Anspruchs auf Versicherungs-/ Beistandsleistungen durch uns gemäß § 3 gegeben sind.
- (2) Versicherungs-/ Beistandsleistungen des ROLAND WebSecure Gewerbe gemäß § 3 stehen Ihnen sowie den gesetzlichen Vertretern Ihres versicherten Unternehmens und deren Angestellten in ihrer Tätigkeit für das versicherte Unternehmen zu.
- (3) Versicherungsschutz besteht für Ihre zu Unternehmenszwecken gespeicherten Daten auf Personal Computern (PC), Laptops, Notebooks, Tablets und Smartphones sowie für den Reputationsschutz im Internet.
- § 3 Versicherungs- und Serviceleistungen**
- A. Service-Leistung**
- (1) Telefonische Rechtsberatung**
- Wir vermitteln Ihnen eine telefonische Rechtsberatung für einen ersten telefonischen Rat oder eine erste telefonische Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in Rechtsangelegenheiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Internetaktivitäten Ihres versicherten Unternehmens stehen, insbesondere wenn es um Internet-Mobbing, Urheberrechtsverletzungen oder Ihren Internet-Provider geht sowie für Ansprüche gegen einen IT-Dienstleister, den Sie zur Wartung oder Reparatur Ihrer Firmen-Hardware beauftragt haben. Es muss deutsches Recht anwendbar sein.
- (2) Datenschutz-Schulung**
- Wir empfehlen Ihnen eine für Ihr versichertes Unternehmen geeignete Schulung zu den Themen Datenschutz-Recht in Deutschland und Datensicherheit wie z.B. die Einhaltung der Datenschutz-Regeln am Arbeitsplatz, datenschutzgerechter Umgang mit Kundendaten, Zugriffsrechte und IT-Sicherheit. Wir unterstützen Sie gerne bei der Dienstleisterauswahl.

(3) Online-Schutz-Radar

Diese Service-Leistung kann über das ROLAND Kundenportal (www.roland-service.de) zur Erkennung, Aufdeckung und Feststellung von Risiken im Internet in Anspruch genommen werden. Hierbei wird das Internet sieben Tage die Woche und rund um die Uhr von unserem Dienstleister zu den von Ihnen angegebenen Suchtermini „gescannt“, um etwaige Risiken durch die Offenlegung Ihrer Daten zu erkennen.

Die identifizierten Risiken rund um Ihre Daten erhalten Sie proaktiv in Form einer E-Mail.

(4) IT Quick Check

Neben der reinen Implementierung der technischen und organisatorischen Maßnahmen bezüglich Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität der Systeme sowie zur Wiederherstellung von Daten, ist die Wirksamkeit der ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der IT durch geeignete Verfahren gemäß DS-GVO zusätzlich nachzuweisen. Wir empfehlen Ihnen daher eine für Ihr versichertes Unternehmen geeignete professionelle Sicherheitsprüfung Ihrer Web-Anwendungen. Neben der Identifikation von Sicherheitslücken und der Möglichkeit, aus den Ergebnissen des Pen-Tests Maßnahmen zur Erhöhung der technischen Sicherheit entwickeln zu können, werden mit diesem Verfahren darüber hinaus auch organisatorische und personelle Infrastrukturen überprüft, um auch deren Sicherheit erhöhen zu können. Wir unterstützen Sie gerne bei der Dienstleistersauswahl.

(5) Cloud Security Workshop

Sollten Sie Daten in einer Cloud speichern, empfehlen wir Ihnen eine für Ihr versichertes Unternehmen geeigneten Workshop zum Thema Cloud-Security. Die technischen Maßnahmen zum Thema Cloud-Security orientieren sich an Best Practices zu den jeweiligen Technologien von allgemeinen Maßnahmen wie Authentifizierung bis auf feingranulare Parametrisierung sowie prozessuale Maßnahmen gemäß relevanten Standards wie Microsoft Best Practices und CIS Benchmarks.

Dieser Workshop liefert Ihnen das notwendige Wissen, wie Cloud-Infrastrukturen nachhaltig abgesichert und wie Anforderungen der Informationssicherheit bei der Beschaffung von Cloud-Diensten berücksichtigt werden können. Wir unterstützen Sie gerne bei der Dienstleistersauswahl.

(6) Awareness Allgemeine IT Sicherheit

Wir empfehlen Ihnen und Ihren Mitarbeitern für Ihr versichertes Unternehmen geeignetes Online „Cyber Security Awareness Training“ zur allgemeinen IT Sicherheit in Ihrem Unternehmen.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Dienstleistersauswahl.

B. Versicherungsleistungen

Wir erbringen Versicherungs-/Beistandsleistungen in den in Absätzen (1) bis (2) genannten Fällen und übernehmen die Kosten bis zur jeweils beschriebenen Höhe. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles eine aktuelle professionelle Antiviren- und Internet-Schutz-Software auf den betroffenen Systemen und Komponenten im Einsatz hatten.

(1) IT Erste Hilfe

Wenn Ihr versicherter Betrieb nach einem Hackerangriff stark eingeschränkt oder betriebsunfähig ist, gibt unser Dienstleister Ihnen telefonische Hilfestellung durch professionelle IT Forensiker, um geeignete Sofortmaßnahmen einleiten zu können. Wir übernehmen die Kosten bis maximal 1.000 EUR je Schadenfall.

(2) IT Forensik

Sollte die telefonische Hilfe nicht genügen, schicken wir IT Forensiker zu Ihnen, um vor Ort den Schaden Ihres versicherten Unternehmens zu analysieren und dieses wieder betriebsfähig zu machen. Des Weiteren sichern unsere Experten entsprechende Beweismittel durch forensische Kopien (Daten, Netzwerkverkehr).

Wir übernehmen die Kosten bis maximal 2000 EUR je Schadenfall.

(3) Datenrettung

a) Wir organisieren die Datenrettung von der im Gerät installierten Festplatte eines Ihrer folgenden für das versicherte Unternehmen genutzten Geräte: PC, Notebook/Laptop, Smartphone oder Tablet, wenn

aa) die Daten nach einem Hardwaredefekt nicht mehr abrufbar sind und gesichert werden müssen oder

bb) ein Datenverlust aufgrund schädlicher Programme (z.B. Viren oder Würmer) eingetreten ist.

b) Im Falle des Verlusts von gespeicherten Webseiten und Cloudservices aufgrund schädlicher Programme (z.B. Viren oder Würmer) organisieren wir einen professionellen Datenrettungsversuch.

Wir übernehmen die Kosten für den von uns beauftragten Dienstleister zur Datenrettung bis maximal 1.000 EUR, jedoch nicht öfter als für einen Schadenfall in drei Kalenderjahren.

Bei Smartphones und Tablets ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung in Höhe von 50 EUR je Schadenfall von der Kostenübernahme ab.

(4) Reputations-Management

Sollte Ihr versichertes Unternehmen durch herabwürdigende Einträge in sozialen Medien oder durch sonstige falsche oder rufschädigende Äußerungen im Internet an Glaubwürdigkeit, Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit oder Verantwortung in der öffentlichen Wahrnehmung erheblich leiden, vermitteln wir Ihnen die Hilfestellung unseres Dienstleisters, der Ihr Problem analysieren und gegebenenfalls einen ersten Lösungsversuch durchführen wird.

Wir gehen davon aus, dass Ihre Reputation erheblich leidet, wenn Sie z.B. in einem Bewertungsportal Rezensionen erhalten, von denen mindestens 30% ungerechtfertigt schlecht ausfallen, das heißt Schulnote 4 und schlechter oder unsachliche, verunglimpfende Nachrichten über sie in einem Ausmaß verbreitet werden, dass dieses geeignet ist, geschäftsschädigend zu wirken. Sie müssen dem Rechtsanwalt bzw. dem Berater Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

§ 4 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle in Deutschland.

§ 5 Begriffe

Sie sind unser Versicherungsnehmer sowie die mitversicherten Personen. Für Letztere gelten die Bestimmungen sinngemäß.

Wir sind Ihre Schutzbrief-Versicherung.

§ 6 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

(1) Wir erbringen keine Leistungen, wenn das Ereignis durch Krieg, Innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnung staatlicher Stellen, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurde.

(2) Sie können von uns keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Ereignisses sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

(3) Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die ohne den Schadeneintritt hätten aufgewendet werden müssen, können wir die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

(4) Wir erbringen keine Leistungen nach § 3 für solche Ereignisse, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes oder innerhalb eines Monats nach Versicherungsbeginn eingetreten sind.

a) Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz

(1) Sie müssen in Ihrem versicherten Unternehmen wöchentliche Sicherungen Ihrer sämtlichen Daten durchführen.

(2) Außerdem müssen Sie für Ihr versichertes Unternehmen jeweils aktuelle Antiviren-Software für alle Programme nutzen.

(3) Wenn Sie eine der in den Absätzen (1) und (2) genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.

„Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße

Bei **grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit** sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Versicherungsfalles,
- für die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung.

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.

§ 7 Pflichten nach Schadeneintritt

(1) Nach dem Eintritt eines Schadenfalles müssen Sie

- a) uns den Schaden unverzüglich gemäß § 2 über das Notfall-Telefon anzeigen;
- b) sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen erbracht werden;
- c) den Schaden so gering wie möglich halten und die Weisungen von uns beachten;
- d) uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen;
- e) uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

(2) Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz, es sei denn die Obliegenheit wurde durch Sie weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des von Ihnen verursachten Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Bei vorsätzlicher Verletzung behalten Sie in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft.

(3) Sie haben uns jede Änderung der Anschrift mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung.

2. Sonstige Vertragsbestimmungen

A.

§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2. § 3 Unterziffer 2 zahlen.

§ 2 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

WSge.

Sie beträgt in der Regel fünf Jahre. Bei Ein- bis Vier-Jahresverträgen ist ein Beitragszuschlag von 5% zu berechnen.

WSge.

2. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

A.

§ 3 Beiträge

A.

1. Beitrag und Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

Nebengebühren werden nicht erhoben. Alle Beiträge mit Zuschlägen und Nachlässen werden auf zwei Nachkommastellen berechnet. Bei der Berechnung von Nachlässen und Zuschlägen kann es durch Rundungsdifferenzen systembedingt zu geringfügigen Abweichungen gegenüber dem im Antrag genannten Beitrag kommen.

2. Zahlungen und Folgen verspäteter Zahlung/Erster oder einmaliger Beitrag

2.1. Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist eine Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.

2.2. Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde.

Der Versicherungsschutz beginnt aber zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2.3. Rücktritt

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

3. Zahlungen und Folgen verspäteter Zahlung /Folgebeitrag

3.1. Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraumes fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

3.2. Verzug

Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3.3.Zahlungsaufforderung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Diese Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 3.4 und 3.5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

3.4.Kein Versicherungsschutz

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 3.3 darauf hingewiesen wurden.

3.5.Kündigung

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 3.3 darauf hingewiesen haben.

Haben wir gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem im Absatz 3.4 genannten Zeitpunkt (*Ablauf der Zahlungsfrist*) und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

4. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

4.1. Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

4.2.Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie die Einzugsermächtigung widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Sie sind zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

5. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

6. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

7. Zahlungsweise

Es handelt sich um Jahresbeiträge, die im Voraus zu entrichten sind.

Zuschlag für 1/2-jährliche Zahlung = 3 %

Zuschlag für 1/4-jährliche Zahlung = 5 %

Bitte vereinbaren Sie Abbuchung im SEPA-Lastschriftverfahren (LEV), wobei eine unterjährige Zahlung nur mit LEV möglich ist. Eine monatliche Zahlungsweise ist nicht möglich.

§ 4 Beitragsanpassung

a) Erhöhen wir für neue Verträge unsere Tarifbeiträge, können wir den Beitrag für diesen Vertrag mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des neuen Tarifbeitrages anheben.

b) Vermindern wir für neue Verträge unsere Tarifbeiträge, brauchen Sie auch für diesen Vertrag von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an nur noch den neuen Tarifbeitrag zu zahlen.

- c) Erhöht sich der Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung in Textform kündigen, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.
- d) Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 5 Kündigung nach Schadenfall

A.

- a) Nach Eintritt eines Schadenfalles können sowohl Sie als auch wir den Vertrag in Textform kündigen. Die Kündigung muss uns bzw. Ihnen spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.
- b) Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
- c) Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- d) Wird der Vertrag gekündigt, haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 6 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

- a) Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- b) Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung von Ihnen.

§ 7 Gesetzliche Verjährung

A.

- a) Die Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren nach Ablauf von drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- b) Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

§ 8 Zuständiges Gericht

- a) Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Firmensitz. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- b) Klagen gegen die versicherte Person
Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.
- c) Unbekannter Wohnsitz der versicherten Person
Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz.

§ 9 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 10 Verpflichtungen Dritter

- a) Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.
- b) Haben Sie aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.
- c) Soweit Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden. Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.

ROLAND. DIE EXPERTEN VON ROLAND SCHUTZBRIEF

ROLAND Schutzbrief bietet seit 1978 vielfältigen und optimal abgestimmten Schutz und Service rund um Reise, Gesundheit und Mobilität. Neben Einzelschutzbriefen gehören auch Produkt- und Dienstleistungskombinationen zum Produktportfolio.

RECHTSSCHUTZ | PROZESSFINANZ | ASSISTANCE

ROLAND
Schutzbrief-Versicherung AG
Deutz-Kalker Straße 46
50679 Köln

Telefon 0221 8277-500
Telefax 0221 8277-460
www.roland-schutzbrief.de
service@roland-schutzbrief.de



